




1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, 21.10.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 • 39011 Magdeburg</p> <p>Stadtverwaltung Sangerhausen FB 90.2 Stadtplanung, Frau Buchmann PF 101324 06513 Sangerhausen</p> <p>Beteiligung der Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu den Entwürfen der</p> <p>8. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4a Gewerbegebiet „Martinsriether Weg“</p> <p>5. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4b Gewerbegebiet „Martinsriether Weg II“</p> <p>1. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 4e „Mercedes Benz“</p> <p>3. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 5 „Gewerbegebiet Erfurter Straße“</p> <p>1. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 7 „An der Wasserschluff“ OT Oberröblingen</p> <p>3. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 9 „Über der Wasserschluff“ OT Oberröblingen</p> <p>hier: Abgabenachricht</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung ging der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 19. Oktober 2020 die Information über die Auslegung der Unterlagen im Internet zu den o. g. Vorhaben zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu.</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>SACHSEN-ANHALT Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;">   </div> <div style="margin-top: 40px;"> <p>Halle, 21.10.2020 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:</p> <p>Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24.211-20221 Bearbeitet von: Frau Scholz Tel.:(0345) 6912 -808 Fax:(0391) 567-7510</p> <p>E-Mail Adresse: Marita.Scholz@mlv.sachsen-anhalt.de</p> <p>Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung</p> <p>Neustädter Passage 15 06122 Halle(Saale)</p> <p>poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de Internet: http://www.mlv.sachsen-anhalt.de</p> </div>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend Runderlass dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) - p) genannten Maßnahmen/Planungen gehört, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.</p>

Die Bearbeitung habe ich **zuständigkeitshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Mansfelder Land übertragen.**

Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).

Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) – p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, **das MLV, Referat 44, von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail an Grit.Hartmann@mlv.sachsen-anhalt.de, in Kenntnis zu setzen.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Scholz

2. Regionale Planungsgemeinschaft Harz, 28.10.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div data-bbox="134 274 694 375"> <p>Regionale Planungsgemeinschaft Harz Der Vorsitzende</p> </div> <div data-bbox="739 268 907 359"> </div> <div data-bbox="129 392 456 440"> <p>Postanschrift: Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt</p> </div> <div data-bbox="129 458 374 539"> <p>Stadt Sangerhausen Markt 7 a – Neues Rathaus 06526 Sangerhausen</p> </div> <div data-bbox="392 391 940 598"> </div> <div data-bbox="129 564 934 598"> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 06.10.2020 Unsere Zeichen Bearbeiter, Durchwahl Herr Saurbier, -66 Quedlinburg, den 28.10.2020</p> </div> <div data-bbox="125 641 900 667"> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> </div> <div data-bbox="125 708 365 732"> <p>Sehr geehrter Herr Zacharias,</p> </div> <div data-bbox="125 753 934 799"> <p>mit Schreiben vom 06.10.2020 bitten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgenden Vorhaben der Stadt Sangerhausen:</p> </div> <div data-bbox="125 820 934 956"> <ul style="list-style-type: none"> 8. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 4 a Gewerbegebiet „Martinsriether Weg“ 5. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 4 b Gewerbegebiet „Martinsriether Weg“ 1. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 4 e „Mercedes Benz“ 3. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 5 Gewerbegebiet „Erfurter Straße“ 1. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 7 „An der Wasserschluft“ OT Oberröblingen 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Über der Wasserschluft“ OT Oberröblingen </div> <div data-bbox="125 975 934 1088"> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> </div> <div data-bbox="125 1107 934 1489"> <p>Für den Vorhabensbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 13.11.18 und am 26.06.19 bisher nur den Entwurf eines neuen Kriterienkataloges - Wind beschlossen.</p> </div>	<div data-bbox="1108 450 2136 550"> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Arbeitsstand der derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegensteht.</p> </div>

Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Die Änderungen der o.g. rechtskräftigen Bebauungspläne haben das Ziel, Festsetzungen zu treffen, die eine flächenintensive Inanspruchnahme der Gewerbebestände für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausschließen. Die Erzeugung von Solarenergie über entsprechende Anlagen auf Dächern im jeweiligen Plangebiet soll davon unberührt bleiben.

Gemäß LEP2010 ist die Stadt Sangerhausen als Vorrangstandort mit übergeordneter Bedeutung für neue Industriensiedlung festgelegt, mit dem Ziel, große wettbewerbsfähige Industrieflächen vorzuhalten (Z 57). Diese Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe sollen dabei für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen (G 48).

Auch im REPHarz wird die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen entweder auf Dächern bzw. Fassaden oder im Außenbereich auf vorhandenen Konversionsflächen bevorzugt (G 4; S. 47). Dahingehend begrüßt die RPGHarz die Änderung der vorab genannten rechtskräftigen Bebauungspläne.

Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 – 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem Arbeitsstand unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.


Mit freundlichen Grüßen

**Regionale
Planungsgemeinschaft Harz**
Geschäftsstelle
i.A. Dr. Jungturnstraße 8 · 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946/689596-0 · Fax: 03946/689596-55
Geschäftsstellenleiter

Verteiler:

MLV, Ref. 24 (zur Kenntnis)
LK Mansfeld-Südharz, FB Kreisplanung/ÖPNV (zur Kenntnis)

3. Landkreis Mansfeld-Südharz, 23.11.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung																		
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadtverwaltung Sangerhausen Eing.: 25. Nov. 2020 Tgb.-Nr. 90.21</p> <p>Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück! Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen</p> <p>Stadtverwaltung Sangerhausen PF 101324 06513 Sangerhausen</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ DIE LANDRÄTIN</p> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Amt Fachbereich I, Amt für Kreisplanung/ÖPNV- Bauleitplanung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Diensträume Rudolf- Breitscheid- Straße 20/22</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter Frau von Soutl</td> <td>Zimmer-Nr. 1.01</td> </tr> <tr> <td>Durchwahl 03464/5355332</td> <td>Fax 03464/5351590</td> </tr> <tr> <td colspan="2">E-Mail carola.vonsoutl@lkmsh.de</td> </tr> </table> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p><i>Posteingang</i> Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung Eingang-Nr. 4640 27. Nov. 2020 Bearbeiter: 90.2 <i>OS</i></p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>90.2-bu</td> <td>06.10.2020</td> <td>vS</td> <td>23.11.2020</td> </tr> </tbody> </table> <p>Stellungnahme des Landkreises zum Entwurf der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a Gewerbegebiet "Martinsriether Weg" in der Stadt Sangerhausen</p> <p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (2) BauGB als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a Gewerbegebiet „Martinsriether Weg“ in der Stadt Sangerhausen aufgefordert.</p> <p>Dazu lagen der Erläuterungsbericht mit Begründung (10 Seiten) - Bearbeitungsstand Juli 2020 und die unmaßstäbliche Planzeichnung vor.</p> <p>Untere Landesentwicklungsbehörde Es handelt sich bei den geplanten Vorhaben gem. Punkt 3.3. n) des Rd.Erl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 01.11.2018 um eine Bebauungsplan-Änderung. Damit ist diese nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Stellungnahme nicht erforderlich (s. Anlage).</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Hinweise, Forderungen oder Bedenken zum Vorhaben.</p> <p>SG Katastrophenschutz Die betreffenden Flächen wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Dabei wurde eine Kampfmittelverdachtsfläche im Planungsbereich festgestellt.</p> <p>Konkret betrifft es die Gemarkung Sangerhausen, Flur 17, Flurstücke 64/13, 64/24, 64/25, 64/29, 64/31, 64/36, 64/37, 64/42, 64/43 und 244/67, gekennzeichnet als militärisch genutztes Gebiet.</p>	Amt Fachbereich I, Amt für Kreisplanung/ÖPNV- Bauleitplanung		Diensträume Rudolf- Breitscheid- Straße 20/22		Bearbeiter Frau von Soutl	Zimmer-Nr. 1.01	Durchwahl 03464/5355332	Fax 03464/5351590	E-Mail carola.vonsoutl@lkmsh.de		Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum	90.2-bu	06.10.2020	vS	23.11.2020	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde, des Bauordnungsamtes, der unteren Denkmalschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und des Bereiches Bauleitplanung keine Bedenken zum Vorhaben geäußert werden.</p> <p>Die Hinweise des SG Katastrophenschutz, insbesondere bezüglich der festgestellten Kampfmittelverdachtsfläche im Plangebiet sind bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>
Amt Fachbereich I, Amt für Kreisplanung/ÖPNV- Bauleitplanung																			
Diensträume Rudolf- Breitscheid- Straße 20/22																			
Bearbeiter Frau von Soutl	Zimmer-Nr. 1.01																		
Durchwahl 03464/5355332	Fax 03464/5351590																		
E-Mail carola.vonsoutl@lkmsh.de																			
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum																
90.2-bu	06.10.2020	vS	23.11.2020																

Gemäß § 13 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt i.V.m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) sind diese Flächen vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalts (KBD) oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.

Diese Überprüfung, beantragen Sie formlos beim Landkreis Mansfeld-Südharz Amt für Brand- und Katastrophenschutz, als zuständige Sicherheitsbehörde, für **die konkrete Baumaßnahme** in den betroffenen Flächen.

Zur Antragsstellung werden eine Baubeschreibung, Karten der Baumaßnahmen auf der Flur, Flurstücke und Gemarkung zu erkennen sind, sowie eine Eigentümerliste der von Maßnahme betroffenen Flurstücke, benötigt.

Für die anderen Flächen konnten anhand der Unterlagen keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln gewonnen werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Hinweise:

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Sie Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung naheliegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20 April 2015 (KampfM-GAVO) verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

Aus Sicht des **Bauordnungsamtes, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und des Bereiches Bauleitplanung** bestehen keine Forderungen und Hinweise zur vorliegenden vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes.

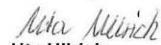
Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Sachgebiete/ Sachbereiche.

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Das Abwägungsergebnis über die vorgebrachten Hinweise sollte der Kreisverwaltung mitgeteilt werden.

Im Auftrag



Uta Ullrich
Amtsleiterin

Anlagen

- Landesplanerische Stellungnahme vom 21.10.2020
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015
- Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld – Südharz

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben wurden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:

4. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, 26.10.2020
5. Stadt Artern, 15.10.2020
6. MITNETZ Strom, 29.10.2020
7. Stadt Hettstedt, 29.10.2020
8. Lutherstadt Eisleben, 3.11.2020
9. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Sangerhausen, 21.10.2020
10. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, 9.11.2020
11. Stadt Allstedt, 20.10.2020
12. Stadt Arnstein, 9.10.2020
13. Stadt Nordhausen, 14.10.2020
14. Handwerkskammer Halle (Saale), 12.10.2020
15. Stadt Harzgerode, 9.11.2020
16. Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, 18.11.2020
17. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Bau- und Kunstdenkmalpflege), 19.11.2020
18. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Archäologie), 12.11.2020
19. Wasserverband Südharz, 19.11.2020
20. Eisenbahnbundesamt, 19.10.2020
21. IHK Halle-Dessau, 19.11.2020
22. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 9.11.2020
23. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 16.11.2020